

M e r k b l a t t

=====

I. Wer muß in welcher Form zur Eintragung in das Register anmelden?

Die Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl müssen unter Mitnahme der gemäß Ziff. II erforderlichen Unterlagen einen Notar aufsuchen (der sie auf Wunsch auch beraten wird) und von diesem ihre Unterschriften unter der Anmeldung beglaubigen lassen.

II. Was muß angemeldet und eingereicht werden bei

a) Veränderungen im Vorstand?

- 1) Anmeldung des Ausscheidens der bisherigen Vorstandsmitglieder,
- 2) Anmeldung der neugewählten Vorstandsmitglieder unter Angabe ihrer Berufe, Vor- und Zunamen und genauen Anschrift,
- 3) Abschrift (Kopie) des Wahlprotokolls (siehe dazu Ziff. III).

b) Veränderungen der Satzung?

- 1) Anmeldung der Satzungsänderung mit ziffernmäßiger Angabe der geänderten Bestimmungen (besser: Aufnahme des neuen Wortlautes in die Anmeldung),
- 2) Ur- und Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung, in der die Änderung beschlossen wurde (siehe dazu Ziff. III).

III. Wie muß ein Protokoll aussehen?

Es soll möglichst auf das Wesentliche beschränkt und übersichtlich sein und muß nachfolgende Angaben enthalten:

- a) den Ort und den Tag der Versammlung, die Angabe des Versammlungsleiters und des Schriftführers,
- b) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- c) die Feststellung der satzungsgemäßen Berufung der Versammlung,
- d) die Feststellung der Beschlußfähigkeit der Versammlung,
- e) die Tagesordnung mit der Angabe, daß sie bei der Einladung zur Versammlung mit angekündigt war (In der Einladung muß den Mitgliedern die genaue Änderung mitgeteilt werden. Die einfache Angabe "Satzungsänderung" oder gar "Verschiedenes" würde den Beschluß ungültig machen.),
- f) die gestellten Anträge und die dazu gefaßten Beschlüsse und Wahlen (Vorstandsmitglieder sind nach Vereinsamt, Beruf, Namen usw. zu bezeichnen, das Abstimmungsergebnis ist ziffernmäßig genau und bei Satzungsänderungen ist der neue Wortlaut der geänderten §§ anzugeben. Anlagen sind mit dem Protokoll fest zu verbinden und wie dieses zu unterzeichnen (siehe Punkt g)),
- g) die Unterschriften der Personen, die satzungsgemäß die Beschlüsse zu beurkunden haben.